



Magistrat der Stadt Wetzlar, Postfach 2120, 35573 Wetzlar
DER OBERBÜRGERMEISTER

Bürgerinitiative Marienheim
z. H. Frau Karin Kuhn
Kirchgasse 2
35578 Wetzlar

DER OBERBÜRGERMEISTER

Datum:
25.05.2018

Kontakt:
Frau Koob

Zimmer :
356

Telefon:
06441/99-1000 bzw. 1001

Fax:
06441/99-1004

E-Mail:
oberbuergermeister@wetzlar.de

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:
W/kbk

*Hinweis nach § 33 BDSG:
Ihre Daten werden elektronisch
gespeichert.*

Hausanschrift:
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar
Telefon: 06441 99-0

www.wetzlar.de

Bankverbindung:
Bankverbindung:
Sparkasse Wetzlar
BLZ 515 500 35
Kto. 11 005 006
SWIFT-BIC: HELADEF1WET
IBAN: DE36 5155 0035 0011 0050 06
und bei anderen
Banken in Wetzlar

Neugestaltung der oberen Altstadt Ihr Schreiben vom 4. April 2018

Guten Tag, Frau Kuhn,

ich bitte um Nachsicht, dass ich Ihnen erst heute eine Antwort auf Ihr Schreiben vom 4. April 2018 in vorstehend genannter Angelegenheit zukommen lasse.

Der Magistrat der Stadt Wetzlar war von Anbeginn an nicht der von Ihnen mit Ihrem o. g. Schreiben unter Berufung auf eine im historischen Archiv der Stadt Wetzlar aufgetane Pressemitteilung getroffenen Einschätzung zur Frage der grundstücksrechtlichen Situation, insbesondere zum Vermächtnis der Frau Hedwig Nold. Wir haben wir es jedoch als sinnvoll und notwendig angesehen, diesen Sachverhalt auch mit Blick auf die Ihnen gegenüber zu führende Kommunikation nochmals intensiv zu überprüfen.

Danach halte ich Folgendes fest:

1. Ausweislich der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 10. März 2018 führten Sie aus, Ihnen (gemeint ist die von Ihnen vertretene Bürgerinitiative) sei bekannt geworden, dass das städtische Grundstück, auf welchem die Kindertagesstätte „Marienheim“ errichtet wurde, von einer Wetzlarer Bürgerin namens Hedwig Nold der Stadt 1975 vermacht wurde, damit die Stadt dort einen Kinderhort baut und der Einrichtung den Namen „Marienheim“ gibt.
2. Nach umfangreichen Recherchen, die in den Grundakten bei dem Amtsgericht Wetzlar (Grundbuchamt) und bei dem Amtsgericht Wetzlar (Nachlassgericht) durchgeführt wurden, kann festgehalten werden, dass die Darstellung in dem von Ihnen vermutlich als Grundlage herangezogenen Pressebericht vom 10. Dezember 1975 **nicht** der Realität entspricht.



Diese Aussage wird wie folgt in den nächsten Punkten dieses Schreibens untermauert.

3. Das heutige Flurstück 8/1 (das Kindertagesstätten-Grundstück) bestand ursprünglich aus drei Flurstücken, nämlich Flurstück 77/13, Flurstück 13/2 und Flurstück 89/9. Die Flurstücke 13/2 und 89/9 bildeten den vorderen, zur Goethestraße hin gewandten Teil des heutigen Flurstückes 8/1. Das Flurstück 77/13 bildete den hinteren Teil des Flurstückes 8/1.

Die Flurstücke 13/2 und 89/9 sind 1964 von Herrn Dr. med. Erich Kienholz an die Stadt Wetzlar verkauft worden. Dies lässt sich einem notariellen Kaufvertrag vom 21. Oktober 1964 entnehmen. Zudem gibt es ein Schreiben der Stadt Wetzlar an das Amtsgericht Wetzlar (Grundbuchamt) vom 11. Februar 1965 in dem es heißt: „Das Grundstück wurde erworben, weil es als Grünanlage genutzt werden soll“.

Was das Flurstück 77/13 anbelangt, so konnte bei der Einsicht in die Grundbuchakten nicht festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt es der Stadt von wem übereignet wurde. Jedoch ergibt sich aus einem der Stadt Wetzlar durch das Amt für Bodenmanagement, Marburg, zur Verfügung gestellten „Vermessungsriß“ aus dem Jahr 1949, dass das Flurstück 77/13 im Eigentum der Stadt Wetzlar steht.

Zudem kann dem 1961 geschlossenen Grundbuchblatt 3380 (in welchem alle zum damaligen Zeitpunkt im Eigentum der Stadt Wetzlar befindlichen Grundstücke verzeichnet sind, entnommen werden, dass das Flurstück 77/13 am 8. November 1932 in das Grundbuchblatt 3380 übertragen wurde. Folglich steht das Flurstück 77/13 mindestens seit November 1932 im städtischen Eigentum.

4. In dem vom 1. Dezember 1969 datierten Testament der Frau Hedwig Helene Katharine Maria Nold, geb. Schmitt, ist formuliert, dass sämtlicher Besitz, das Bargeld (Sparbuch bei der Kreissparkasse Wetzlar) und die am 2. März 1966 eingetragene Erbengemeinschaft, die zu einem Viertel aus dem Besitz des verstorbenen Bruders von Frau Nold an dieselbe fällt, an die Stadt Wetzlar zur Errichtung einer Kindertagesstätte übergeben und die Kindertagesstätte „Marienheim“ heißen soll. Im Gegenzug soll die Stadt Wetzlar die Pflege der familiären Grabstätte von Frau Nold übernehmen. Laut dem Testament ist die „Einsetzung der Erbengemeinschaft“ eingetragen im Grundbuch von Wetzlar, Band 47, Blatt 1932.

Von diesem Blatt sind erfasst u. a. die Flurstücke 171/2 (heute Sophienstraße 38) und 170/2 (heute Sophienstraße 36A und 36B). Eigentümer dieser Grundstücke war eine ungeteilte Erbengemeinschaft, die aus zwei Personen bestand. Zum einen aus der Witwe Luise Schmitt zum anderen aus der Witwe Hedwig Nold, geb. Schmitt. Dies ist so zu interpretieren, dass die Witwe Luise Schmitt die Ehefrau des verstorbenen Bruders von Hedwig Nold, geb. Schmitt, war.

5. Aus den bei dem Amtsgericht Wetzlar (Nachlassgericht) eingesehenen Unterlagen in der Nachlasssache „Hedwig Nold“ ergibt sich, dass sich im Nachlass der Frau Nold Folgendes befand:

- Das Hausgrundstück Wetzlar, Bannstraße 46 und $\frac{1}{4}$ -Anteil des Hausgrundstückes Wetzlar, Sophienstraße 38 sowie ein Bankguthaben bei Banken.

Die Stadt Wetzlar ist durch Testament der Frau Nold vom 01.12.1969 Eigentümerin der beiden Hausgrundstücke (im Hinblick auf das Hausgrundstück Sophienstraße 38 zu $\frac{1}{4}$) sowie von Bargeld geworden.



Frau Nold hat bestimmt, dass ihr Besitz (gemeint sein müsste also der Erlös aus dem Verkauf beider Anwesen und das Bargeld) zur Errichtung einer Kindertagesstätte zu verwenden ist.

6. Mit notariellem Grundstückskaufvertrag vom 31.01.1974 hat die Stadt Wetzlar ihren Eigentumsanteil in Höhe von $\frac{1}{4}$ an den beiden Flurstücken 171/2 und 170/2 an die „Miteigentümerin“, Witwe Luise Schmitt, veräußert, die damit Alleineigentümerin der beiden Flurstücke in der Sophienstraße wurde.
7. Mit notariellem Kaufvertrag vom 24.08.1976 hat die Stadt Wetzlar das Flurstück 172/4 (Bannstraße 46) an die Eheleute Marta und Erich Jung sowie an Frau Witwe Emilie Jung veräußert.
8. Neben der bereits dargestellten Aussage, dass das heutige Flurstück 8/1 weder im Ganzen noch in Teilen in den 1970iger Jahren von Frau Nold der Stadt Wetzlar übereignet worden ist, lässt sich zwangsläufig der Schluss ziehen, dass die Stadt Wetzlar den Erlös aus den Verkäufen der vorstehend genannten Grundstücke dazu verwendet hat, die Kindertagesstätte Marienheim zu errichten.
9. Bestärkt wird dieser – wie ich finde – nachvollziehbare Befund auch in dem Vorwort eines pädagogischen Konzeptes für die Kindertagesstätte „Marienheim“, das vermutlich aus den frühen 1980-Jahren stammt und in dem Folgendes ausgeführt wurde:

„Ursprung und Name gehen auf die Schenkung und Verfügung von Frau Maria Nold zurück. Sie überließ der Stadt Vermögen mit der Auflage, eine Einrichtung für Kinder zu schaffen und diese „Marienheim“ zu nennen. In die Finanzierung des Neubaus flossen u. a. auch Mittel der Bundesanstalt für Arbeit über ein Darlehen ein, womit die Auflage verbunden wurde, nicht nur für Kinder von Familien aus dem Bereich der Stadt Wetzlar, sondern aus dem gesamten Arbeitsamtsbezirk Wetzlar bei Bedarf im Hort aufzunehmen.“

Sehr geehrte Frau Kuhn,

losgelöst davon, dass es in dem hier in Rede stehenden Kontext keine „Ewigkeitsklausel“ geben kann, die eine Stadt verpflichten würde, sich bis in alle Ewigkeit an die Verfügung eines Nachlassgebers gebunden zu halten, gibt es auch für die von Ihnen erwartete Nachweisführung und noch viel weniger die von Ihnen dargestellte Konsequenz mit Blick auf den Standort der Kindertagesstätte und die Verwendung, der der Stadt Wetzlar zur Verfügung gestellte Mittel aus dem kommunalen Investitionsprogramm eine Rechtsgrundlage.

Dessen ungeachtet habe ich Ihnen, wie ich finde, sehr umfangreich in dieser Angelegenheit berichtet, um zur Klarheit der Debatte beizutragen.



Im Übrigen will ich anmerken, dass die Mittel des Kommunalen Investitionsprogrammes, die ursprünglich für die Sanierung der Kindertagesstätte „Marienheim“ eingeplant waren, zweckgebunden anderweitig verwendet werden können, weil die Stadt bei der Deklaration zu fördernder Maßnahmen bereits auch Ersatzmaßnahmen aufgelistet hatte. Insofern gehen die Gelder der Stadt nicht verlustig.

Der guten Ordnung halber weise ich zum Abschluss darauf hin, dass ich sowohl den Magistrat der Stadt Wetzlar als auch Herrn Stadtverordnetenvorsteher und die Vorsitzenden der im Wetzlarer Stadtparlament vertretenen Fraktionen durch Überlassung eines Mehrabdruckes dieses Briefes über den Sachverhalt informiert habe.

Mit freundlichen Grüßen



Wagner
Oberbürgermeister